

# RS Vwgh 2001/2/22 2000/04/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2001

## Index

L78000 Elektrizität

L78100 Starkstromwege

L82800 Gas

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

58/02 Energierecht

## Norm

EnergiewirtschaftsG 1935 §4;

GWG 2000 §79 Abs3;

## Rechtssatz

Zweck der Regelung des § 79 Abs 3 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) (Energie liberalisierungsgesetz) ist es offenkundig, dass Bescheide, in denen rechtsverbindlich im Grunde des § 4 EnWG darüber abgesprochen wurde, dass gegen das Projekt vom Standpunkt der zu wahren öffentlichen Interessen Einwendungen nicht oder unter bestimmten Auflagen nicht zu erheben seien (Hinweis: E 21.5.1959, 1019/1020/56), als Genehmigungen nach dem 6. Teil dieses Bundesgesetzes zu gelten haben. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber auf die Gestaltung solcher Bescheide - als positiven Feststellungsbescheid oder Genehmigungsbescheid oder "Nichtuntersagungsbescheid" - abstellen wollte (so ist der angefochtene Bescheid als positiver Feststellungsbescheid intendiert, während in dem dem hg. Erkenntnis vom 31. März 1992, Zln. 92/04/0021, 0022, zugrunde liegenden Fall eine energiewirtschaftsrechtliche "Bewilligung" im Grunde des § 4 EnWG erteilt wurde). Ein bloßes Abstellen auf die Gestaltung bestehender Bescheide würde zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040023.X01

## Im RIS seit

28.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>